



II- 2415 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

## REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 6.399/22-II/C/77

Anfragebeantwortungen;

hier: Schriftliche Anfrage der  
Abgeordneten Dr. SCHRANZ und Genossen,  
betreffend die vereinsrechtliche  
Zulässigkeit des kollektiven Beitrittes  
ideeller Vereine zu politischen Parteien.

1111/AB  
1977-06-06  
zu 1145/J

Zu Zl. 1145/J-NR/1977

### A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dr. SCHRANZ und Genossen am 28. April 1977 an mich gerichteten Anfrage, Zl. 1145/J-NR/1977, betreffend die vereinsrechtliche Zulässigkeit des kollektiven Beitrittes ideeller Vereine zu politischen Parteien, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1): Zwischen dem Verein "Österreichischer Pensionisten- und Rentnerbund" und der neu geschaffenen Teilorganisation der Österreichischen Volkspartei "Österreichischer Seniorenbund (ÖSB)" - die diesbezügliche Satzungsänderung der Österreichischen Volkspartei ist gemäß § 1 Absatz 4 des Parteiengesetzes am 4. Mai 1976 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt worden - besteht kein rechtlicher Zusammenhang.  
Dieser Verein ist daher auch nicht als Teilorganisation in die Österreichische Volkspartei aufgenommen worden.

- 2 -

Zu Frage 2): Nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes ist der kollektive Beitritt eines Vereins zu einer politischen Partei dann nicht rechtswidrig, wenn die Statuten des Vereins einen solchen Beitritt bzw. die Mitgliedschaft zu einer politischen Partei ausdrücklich vorsehen. Vereinsmitglieder, die mit einer derartigen Statutenänderung nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit, aus dem Verein auszutreten.

Diese Feststellung bezieht sich allein auf die rechtlichen Aspekte des kollektiven Beitritts eines Vereins zu einer politischen Partei, und die Beurteilung der Vertretbarkeit einer solchen Vorgangsweise gegenüber den einzelnen Vereinsmitgliedern ist nicht die Aufgabe des Bundesministeriums für Inneres.

3. Juni 1977

*C. P. P. P.*